

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Walsrode in Walsrode.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 38 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Walsrode für den Friedhof in Walsrode am 14.06.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 7 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührentschuldner oder die Gebührentschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet, niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Auf Stundung, Niederschlagung und Erlass besteht kein Rechtsanspruch. Bei einer Stundung können gegebenenfalls angemessene Teilzahlungen vereinbart werden.

§ 7 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Das Nutzungsrecht für die Grabstätten (Ziffer 1-15) umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit. Die Nutzungsgebühr für die Grabstätten in den Gemeinschaftsanlagen (Ziffer 6-15) umfasst zusätzlich die Bereitstellung und Unterhaltung der Bestattungs- und Begleitfläche während der Nutzungszeit sowie das Abräumen der Kränze und überschüssiger Erde nach der Bestattung.

1.	Reihengrabstätte:		
a)	für Grabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr		
	- für 30 Jahre	670,00 €	
b)	für Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		
	- für 25 Jahre	313,00 €	
2.	Wahlgrabstätte:		
	- für 30 Jahre	- je Grabstelle	876,00 €
	- Verlängerung	- je Jahr und Stelle	29,20 €
3.	Wahlgrabstätte mit Hecke eingefasst		
	- für 30 Jahre	- je Grabstelle	903,00 €
	- Verlängerung	- je Jahr und Stelle	30,10 €
4.	Urnensrehengrabstätte:		
	- für 30 Jahre		532,00 €
5.	Urnenswahlgrabstätte:		
	- für 30 Jahre	- je Grabstelle	744,00 €
	- Verlängerung	- je Jahr und Stelle	24,80 €
6.	Einzelgrabstätte für Erdbestattung in Gemeinschaftsanlagen in Standardqualität:		
	- für 30 Jahre		1.549,00 €
7.	Partnergrabstätte für Erdbestattung in Gemeinschaftsanlagen in Standardqualität:		
	- für 30 Jahre	- für 1 Stelle	1.578,00 €
	- einmalige Verlängerung	- für 1 Stelle je Jahr	52,60 €
	- für 30 Jahre	- für 2 Stellen	2.784,00 €
	- einmalige Verlängerung	- für 2 Stellen je Jahr	92,80 €
8.	Einzelgrabstätte für Urnenbestattung in Gemeinschaftsanlagen in Standardqualität:		
	- für 30 Jahre		894,00 €
9.	Partnergrabstätte für Urnenbestattung in Gemeinschaftsanlagen in Standardqualität:		
	- für 30 Jahre	- für 2 Stellen	1.251,00 €
	- einmalige Verlängerung	- für 2 Stellen je Jahr	41,70 €

10.	Einzelgrabstätte für Erdbestattung in Gemeinschaftsanlagen in gehobener Standardqualität:	
	- für 30 Jahre	1.990,00 €
11.	Partnergrabstätte für Erdbestattung in Gemeinschaftsanlagen in gehobener Standardqualität:	
	- für 30 Jahre	2.019,00 €
	- einmalige Verlängerung	67,30 €
	- für 30 Jahre	3.663,00 €
	- einmalige Verlängerung	122,10 €
12.	Einzelgrabstätte für Urnenbestattung in Gemeinschaftsanlagen in gehobener Standardqualität:	
	- für 30 Jahre	992,00 €
13.	Partnergrabstätte für Urnenbestattung in Gemeinschaftsanlagen in gehobener Standardqualität:	
	- für 30 Jahre	1.377,00 €
	- einmalige Verlängerung	45,90 €
14.	Einzelgrabstätte für Urnenbestattung in Gemeinschaftsanlage „Urnens-Hain“:	
	- für 30 Jahre	1.647,00 €
15.	Partnergrabstätte für Urnenbestattung in Gemeinschaftsanlage „Urnens-Hain“:	
	- für 30 Jahre	2.457,00 €
	- einmalige Verlängerung	81,90 €

In der Gebühr für die Grabstätten in den Gemeinschaftsanlagen (Ziffer 6 – 15) ist nicht das Grabmal / Grabzeichen enthalten.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes (Ziffer 1- 15) wird für die gesamte Nutzungszeit in einem Betrag im Voraus erhoben.

16.	Erweiterung des Nutzungsrechts bei Wahl- bzw. Partnergrabstätten gemäß § 15 (2); § 17 (2); § 19 (2); § 20 (2) bzw. § 20 (4) der Friedhofsordnung, die Gebühr enthält anteilig flächenunabhängige Leistungen des Grabnutzungsrechts
a)	Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Bestattung auf einer belegten Grabstelle 375,00 €
b)	einer Verlängerungsgebühr der jeweiligen Grabart (Ziffer 2 / 3 / 5 / 7 bzw. 11) zur Anpassung an die neue Ruhezeit
17.	Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte (Ziffer 1-5) in das Nutzungsrecht an einer pflegefreien Grabstätte (Rasengrabstätte) gemäß § 14 (3) und § 15 (3) der Friedhofsordnung Gebühr umfasst die Herstellung und Unterhaltung der Grabfläche bis zum Ende Ruhezeit, wird im Voraus erhoben
	- für ein Erdbestattungsgrab je Jahr und Grabstelle: 42,00 €
	- für ein Urnengrab je Jahr und Grabstelle: 22,00 €

II. Anlage- und Pflegegebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Ersatzvornahme bei ungepflegten Grabstätten nach Aufwand
- je Arbeitsstunde incl. Maschinennutzung | 62,64 € |
|----|---|---------|

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft incl. anteilig Bereitstellung der Trauerhalle:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für eine Erdbestattung:
a) Grabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: | 370,00 € |
| | b) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 166,00 € |
| 2. | für eine Urnenbestattung: | 143,00 € |
| 3. | Ausgrabung einer Leiche nach Aufwand
- je angefangene Arbeitsstunde incl. Maschinennutzung | 62,64 € |
| 4. | Ausgrabung einer Asche nach Aufwand
- je angefangene Arbeitsstunde | 33,64 € |

IV. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Prüfung der Anzeige zur Aufstellung nicht stehender Grabzeichen, einer Grabanlage oder Teile einer Grabanlage
- je Anzeige | 38,00 € |
| 2. | Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Anteil Standsicherheitsprüfung
- je Grabmal | 89,00 € |

V. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle und Kühlkammer

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle
-bis 90 Minuten | 180,00 € |
| | -bis 180 Minuten | 216,00 € |
| 2. | Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
-je Sarg und angefangenen Tag | 4,50 € |
| 3. | Gebühr für die Benutzung des Abschiedsraums
- je Abschiednahme | 0,00 € |

§ 8 Leistungen ohne Gebührentarif

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 15.11.2016 außer Kraft.

Walsrode, 14.06.2020

Der Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde Walsrode:

gez. Dr. Ralf Görißen
Vorsitzende*r

L. S.

gez. Pastor Thorben Bernhardt
Kirchenvorsteher*in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, 08.07.2020

Der Kirchenkreisvorstand des ev.-luth. Kirchenkreises Walsrode:

gez. Sup. Ottomar Fricke
Vorsitzende*r

L. S.

gez. Pastorin Rosl Schäfer
Kirchenkreisvorsteher*in